

# § 19 K-BPG

K-BPG - Kärntner Bauproduktengesetz – K-BPG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.11.2022

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
  2. davon, dass durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle gegen§ 27 Abs. 1 verstoßen wird,
- so hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

In Kraft seit 01.09.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)